- (3) Zur Sicherung einer planmäßigen und effektiven, auf die Lösung der Hauptaufgaben gerichteten Tätigkeit arbeitet das Produktionskomitee nach einem Arbeitsplan, der durch den Vorsitzenden ausgearbeitet und vom Produktionskomitee beschlossen wird. Der Arbeitsplan des Produktionskomitees ist mit der Parteileitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Direktor des Betriebes abzustimmen.
- (4) Die Tagesordnung für die Beratungen des Produktionskomitees wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage des Arbeitsplanes festgelegt. Die Mitglieder des Produktionskomitees und der Direktor des Betriebes haben das Recht, darüber hinaus weitere Beratungen vorzuschlagen.
- (5) Das Produktionskomitee tagt in einem Turnus von 4 bis 6 Wochen. Die Beratungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Bei besonderen Anlässen ist der Vorsitzende berechtigt, weitere Beratungen einzuberufen. Der Vorsitzende kann Experten zu bestimmten Fragen, die im Produktionskomitee behandelt werden, im Einvernehmen mit zuständigen Leitern einladen.
- (6) Zur Ausarbeitung von entsprechenden Stellungnahmen und Empfehlungen können mehrere Mitglieder des Produktionskomitees in zeitweilig bestehenden Arbeitsgruppen des Produktionskomitees tätig sein.
- (7) Zur Sicherung einer hohen Wirksamkeit werden die Beratungen des Produktionskomitees in der Regel durch die Ausarbeitung von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen vorbereitet. Ştellungnahmen bzw. Empfehlungen können von den Mitgliedern des Produktionskomitees als auch von anderen Werktätigen des Betriebes eingebracht werden. Sie sind dem Vorsitzenden des Produktionskomitees einzureichen. Der Vorsitzende stellt sie zur Beratung und Abstimmung. Stellungnahmen bzw. Empfehlungen, die im Produktionskomitee behandelt werden, sind den Mitgliedern des Komitees in entsprechender Form rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Produktionskomitees sind verpflichtet, an den Beratungen des Produktionskomitees teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen. Ein Mitglied, das durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert ist, hat den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Qualifizierung der Mitglieder des Produktionskomitees ist unter Orientierung auf die Schwerpunktaufgaben des Betriebes im Arbeitsplan des Produktionskomitees festzulegen.
- (10) Die organisatorisch-technischen Arbeiten, die mit der Tätigkeit des Produktionskomitees notwendig werden, sind vom Sekretär des Produktionskomitees durchzuführen. Der Vorsitzende des Produktionskomitees ist berechtigt, dem Sekretär entsprechende Aufträge zu geben.
- (11) In den Beratungen des Produktionskomitees sind die Anregungen, Vorschläge, Kritiken und Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder d's Produktionskomitees sowie der anwesenden Gäste zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.
- (12) Der Direktor des Betriebes hat an den Sitzungen des Produktionskomitees teilzunehmen. Ist er durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert, hat er einen Vertreter zu beauftragen.
- (13) Das Produktionskomitee übergibt dem Direktor des Betriebes im Ergebnis seiner Tätigkeit, insbesondere der Beratungen, die Empfehlungen in schriftlicher Form, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Das Produktionskomitee hat in geeigneter, unbürokratischer Form eine Kontrolle über die Realisierung seiner Empfehlungen auszuüben.